

Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der „Staatsanwälte“ ist ein besonders großes Problem im Unternehmen BRD; insbesondere bei der Verfolgung von Straftaten; begangen durch ggf. „hochrangige“ Bedienstete der Länder und des Bundes.

Thematisiert wurde dieses Desaster im Rahmen des sog. [Dresdner Plädoyer für eine unabhängige Staatsanwaltschaft](#).

Das *Dresdner Plädoyer* ist eine Veröffentlichung der Fachgruppe *Strafrecht / Staatsanwaltschaft* der [NEUEN RICHTERVEREINIGUNG – NRV](#).

✱

Richtlinien betreffend die Rolle der Staatsanwälte

Angenommen vom 8. Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, der vom 27. August bis zum 7. September 1990 in Havanna, Kuba, stattfand, und von der Generalversammlung durch [Resolution 45/120 vom 14. Dezember 1990](#) gebilligt.

Wesentlich bedeutsamer und verbindlicher als das *Dresdner Plädoyer* erscheinen die sog. [Richtlinien betreffend die Rolle der Staatsanwälte](#) – angenommen vom Achten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung – zu deren Einhaltung Staatsanwälte ohne Einschränkungen und gem. Palandt zu § 839 BGB verpflichtet sind.

Beachtung der Richtlinien

23. Der Staatsanwalt hat die vorliegenden Richtlinien zu beachten. Er hat im Rahmen seiner Möglichkeiten ferner jeder Verletzung der Richtlinien vorzubeugen und aktiv entgegenzutreten.

Diese Richtlinien sind Teil des Völkerrechts und lösen im Verstoßfalle – ggf. durch Handeln oder durch Unterlassen - i.S.d. Art. 10/11 der [UN Resolution 53/144](#) die Wiedergutmachungspflicht nebst Schadensersatzleistungen gem. Art. 31 der [UN Resolution 56/83](#) aus.

Der gegen die *Richtlinien betreffend die Rolle der Staatsanwälte* verstoßende Staatsanwalt haftet im Rahmen seiner Amtshaftung selbstschuldnerisch und ist somit verpflichtet, der völkerrechtlichen Wiedergutmachungspflicht Folge zu leisten.

Artikel 31

[Wiedergutmachung](#)

1. Der verantwortliche Staat ist verpflichtet, volle Wiedergutmachung für den durch die völkerrechtswidrige Handlung verursachten Schaden zu leisten.
2. Der Schaden umfasst jeden materiellen oder immateriellen Schaden, der durch die völkerrechtswidrige Handlung eines Staates verursacht worden ist.

Artikel 32

[Unerheblichkeit des innerstaatlichen Rechts](#)

Der verantwortliche Staat kann sich nicht auf sein innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung der ihm nach diesem Teil obliegenden Verpflichtungen zu rechtfertigen.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.10.2009, Az. DL 16 S 3361/08

Verfolgung Unschuldiger und falsche uneidliche Aussage eines Polizeibeamten rechtfertigen jeweils für sich eine Dienstentfernung

Ein Polizeibeamter, der in Ausübung seines Dienstes eine oder mehrere Straftaten begeht, die mit seinem gesetzlichen Auftrag, Straftaten aufzuklären und zu verfolgen, in jeder Hinsicht unvereinbar sind, verletzt in grober Weise den Kernbereich seiner Dienstpflichten. Er missbraucht damit die ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben verliehenen Machtbefugnisse, erschüttert das in ihn vom Dienstherrn gesetzte Vertrauen in seine dienstliche Zuverlässigkeit und beeinträchtigt in erheblichem Maße das Ansehen der Polizei als staatliche Institution, weil der Achtungsverlust des Beamten auf die Polizei insgesamt ausstrahlt. Denn die Allgemeinheit darf mit Recht erwarten, dass die Polizei ihre Aufgabe, Straftaten zu erforschen und zu verfolgen, ausnahmslos uneigennützig und in uneingeschränkter Objektivität erfüllt. Daraus folgt, dass bei Polizeibeamten, die in Ausübung ihres Amtes eine Verfolgung Unschuldiger oder eine uneidliche Falschaussage begangen haben, die Entfernung aus dem Dienst grundsätzlich die angemessene Disziplinarmaßnahme ist.

LDO (BW) § 19 Abs. 1; LBG (BW) § 95 Abs. 1 S. 1; StGB § 344; StGB § 153